GESETZBLAT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 1 Berlin, den 1. Juli 1950

1 Nr. 70

Tag

Inhal

Seite

23, 6, 50

Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels

605

Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Vom 23. Juni 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327 wird bestimmt:

8 1

Für den Versand von Kohle und Koks aller Arten bei Bahntransporten ab Grube, Brikettfabrik oder Wasserumschlagsstelle in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen auf Abschlüsse, die wegen ihres Umfanges nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der mit dem Aufdruck "Globalwarenbegleitschein" versehene Warenbegleitschein M 70a bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchst, a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief die Nummer des zugehörigen Globalwarenbegleitscheines tragen.
- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die ebenfalls die Nummer des Globalwarenbegleitscheines tragen müssen.
- d) Die beiden Frachtbriefabschriften werden am Kontrollpunkt entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschreibung der Lieferungen auf dem Globalwarenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung diesem anzuheften. Das zweite Exemplar gilt als Bezirkskontrollschein im Sinne des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 415). Nach Entnahme der Fracht-

briefabschriften ist der Originalfrachtbrief von der Kontrollstelle abzustempeln.

§ 2

Bei Bahnversand von Kohle und Koks aller Art, Getreide und Kartoffeln von Plätzen der Deutschen Demokratischen Republik nach den Westsektoren von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen auf Abschlüsse nach den Bestimmungen des innerdeutschen Handels, die wegen ihres Umfanges nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der innerdeutsche Warenbegleitschein bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchst, a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief den vom Versender rechtsverbindlich unterschriebenen Vermerk tragen:

| "Lieferung Nr | auf Grund |
|-------------------------------|-----------|
| des W ar enbegleitscheines Nr | |
| vom | |

(Unterschrift)"

- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die den gleichen Vermerk wie der Originalfrachtbrief gemäß Buchst, b tragen müssen.
- d) Die beiden Abschriften werden an der Kontrollstelle entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschreibung der Lieferungen auf dem innerdeutschen Warenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung an den innerdeutschen Warenbegleitschein anzuheften. Das zweite Exemplar gilt als Kreiskontrollschein im Sinne des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels. Die Entnahme der Frachtbriefabschriften ist auf dem Originalfrachtbrief zu vermerken.